

Artikel 1 Allgemeines

1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:
 - CSE: CSE B.V. (IHK: 17284411), CSE Rent & Trading B.V. (IHK: 51246694) oder CSE Warehousing B.V. (IHK: 64031543)
 - Vertragspartei: die Partei, die diese Geschäftsbedingungen durch ihre Unterschrift oder anderweitig akzeptiert hat
 - Vertrag: der Vertrag zwischen CSE und der Vertragspartei.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Angebote und Verträge/Vereinbarungen zwischen CSE und der Vertragspartei, für die CSE diese Geschäftsbedingungen für gültig erklärt hat, sofern als die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen abweichen.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für Verträge mit CSE, für deren Ausführung CSE Dritte hinzuzieht.
4. Die Anwendung eventueller (Einkaufs-) Bedingungen der Vertragspartei wird ausdrücklich abgelehnt, es sei denn CSE legt schriftlich etwas anderes fest.
5. Auch wenn CSE nicht ununterbrochen die strenge Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen verlangt, bedeutet das nicht, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht gelten oder dass CSE auf irgendeine Weise das Recht verliert, in anderen Fällen die strenge Einhaltung der Bestimmungen zu verlangen.

Artikel 2 CMR, AVC und Fenex

1. Zusätzlich zu diesen Geschäftsbedingungen gelten:
 - a. Für Straßentransporte in den Niederlanden: die allgemeinen Transportbedingungen von 2002 (Algemene Vervoerscondities 2002, AVC)
 - b. Für internationale Straßentransporte: der Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (C.M.R.)
 - c. Für Speditionstätigkeiten: die niederländischen Speditionsbedingungen - die allgemeinen Fenex-Bedingungen
 - d. Für Aufschlag/warehousing: Niederländischen Bedingungen für Aufschlag - Allgemeine Bedingungen von Fenex
2. Wenn ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung dieser Bedingungen und einer Bestimmung der Geschäftsbedingungen im Sinne von Artikel 1 besteht, gilt die für CSE günstigste Bestimmung.

Artikel 3 Angebote

1. Alle Angebote von CSE sind unverbindlich, es sei denn, ein Angebot enthält eine Annahmefrist.
2. CSE kann nicht an ihre Angebote gebunden werden, wenn die Vertragspartei nach billigem Ermessen begreifen könnte, dass ein Angebot bzw. ein Teil eines solchen Angebots ein offensichtliches Versehen oder einen Schreibfehler enthält.
3. Eine erstellte Preisangabe verpflichtet CSE nicht dazu, einen Teil des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu erfüllen. Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 4 Preise

1. Preise, die CSE in Angeboten oder Verträgen nennt, verstehen sich ausschließlich in Euro zuzüglich MwSt. und anderen staatlichen Abgaben, es sei denn, es ist etwas anderes angegeben.
2. Die Preise beruhen auf den Sätzen, Löhnen, Kosten für soziale Maßnahmen und/oder Gesetzen, Fracht- und Kursnotierungen, die zu dem Zeitpunkt galten, als

der Vertrag angeboten bzw. abgeschlossen wurde. CSE hat das Recht, die Preise und Sätze für noch nicht erbrachte Dienstleistungen aufgrund eventueller Veränderungen an den preisbestimmenden Faktoren zu ändern. CSE darf Steuererhöhungen jederzeit an die Vertragspartei weitergeben.

Artikel 5 Der Vertrag (und seine Umsetzung)

1. Ein Vertrag wird schriftlich vereinbart und kommt an dem Tag zustande, an dem CSE die Auftragsbestätigung unterzeichnet oder die von ihr unterzeichnete Auftragsbestätigung versendet.
2. Mündliche Zusagen durch und/oder Vereinbarungen mit Mitarbeitern von CSE stellen keine Verpflichtung für CSE dar, es sei denn, CSE bestätigt dies schriftlich.
3. Wenn die Annahme durch die Vertragspartei (eventuell geringfügig) von dem in der Offerte beschriebenen Angebot abweicht, ist CSE nicht daran gebunden. In diesem Fall kommt der Vertrag nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, CSE hat etwas anderes angegeben.
4. Wenn CSE Informationen oder Güter der Vertragspartei für die Ausführung des Vertrags benötigt, beginnt die Ausführungsfrist erst, nachdem die Vertragspartei CSE diese Informationen oder Güter korrekt und vollständig zur Verfügung gestellt hat.
5. CSE ist berechtigt, zur Ausführung des Vertrags Dritte einzusetzen.

Artikel 6 Bezahlung

1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von CSE innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum in der Währung zu bezahlen, die in der Rechnung angegeben ist. Rechnungen der Vertragspartei an CSE werden innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt.
2. Die Vertragspartei muss auf ihren Rechnungen an CSE die Auftragsnummer angeben; unterlässt sie dies, ist CSE nicht verpflichtet, die Rechnung innerhalb der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Frist zu bezahlen.
3. Wird die Zahlungsfrist überschritten, befindet sich die Vertragspartei von Rechts wegen im Verzug. In diesem Fall schuldet die Vertragspartei die gesetzlichen Handelszinsen, und alle Forderungen, die CSE gegenüber der Vertragspartei hat, werden mit sofortiger Wirkung fällig.
4. CSE hat das Recht, alle fälligen Forderungen mit eventuellen Forderungen zu verrechnen, die die Vertragspartei gegenüber CSE hat.
5. Wenn die Vertragspartei eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, gehen alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Durchsetzung der Forderung zulasten der Vertragspartei. Diese außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf 15 % dessen, was die Vertragspartei CSE noch schuldet, aber mindestens auf 250,- €. Sollten CSE allerdings höhere Inkassokosten entstanden sein, die nach billigem Ermessen notwendig waren, dann müssen die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

Artikel 7 Gefahrgut

1. Wenn Gefahrgut auf der Straße transportiert wird, gelten spezifische (inter-)nationale Gesetze und Vorschriften. Unter anderem gelten die ADR-Vorschriften und eventuell länderspezifische Regelungen (in den Niederlanden: das Gesetz über den Transport von Gefahrstoffen (*Wet vervoer gevaarlijke stoffen*) und die Regelung des Straßentransports von Gefahrstoffen (*Regeling vervoer over land van gevaarlijke stoffen*, VLG). Der Verlader/Absender/Anbieter von Gefahrstoffen ist immer für die

korrekte Etikettierung, die Verpackung, die Transportdokumente, die Absendererklärung und die Gefahrenkarte (jeweils in den vorgeschriebenen Sprachen) verantwortlich.

2. Wenn CSE infolge der Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die in einer oder mehreren der in Absatz 1 genannten Regelungen vorgeschrieben sind, durch die Vertragspartei ein Schaden entsteht, ist die Vertragspartei dazu verpflichtet, CSE den entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen.

Artikel 8 Haftung/Freistellung

1. Im Zusammenhang mit den Aktivitäten, für die die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Konditionen/Bedingungen gelten, legt CSE den Umfang der Haftung unter Beachtung des Inhalts dieser Konditionen/Bedingungen fest. Allerdings ist die Haftung von CSE auf jeden Fall auf den Betrag beschränkt, den ihr Haftpflichtversicherer zuzüglich des Betrags ihrer Selbstbeteiligung im jeweiligen Fall auszahlen würde.
2. Wenn in einem bestimmten Fall die Haftung bzw. der Umfang der Haftung nicht unter Beachtung von Absatz 1 ermittelt werden kann, dann haftet CSE ausschließlich für die direkten Schäden, und der Betrag des Schadensersatzes ist grundsätzlich auf den Betrag beschränkt, den ihr Haftpflichtversicherer zuzüglich des Betrags ihrer Selbstbeteiligung im jeweiligen Fall auszahlen würde.
3. Die Vertragspartei ist verpflichtet, CSE vor eventuellen Forderungen von Dritten zu schützen, denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schaden entsteht, für den CSE nicht verantwortlich ist und/oder dessen Haftungsumfang über die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 hinausgeht oder darüber hinauszugehen droht. Wenn CSE aus solchen Gründen haftbar gemacht wird, dann ist die Vertragspartei verpflichtet, CSE sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich beizustehen und unverzüglich alles zu unternehmen, was von ihr in diesem Fall gefordert werden kann. Sollte die Vertragspartei es unterlassen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, dann hat CSE das Recht, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen. Sämtliche Kosten und Schäden, die CSE dabei entstehen, gehen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartei.

Artikel 9 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen CSE und der Vertragspartei findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Streitfälle zwischen CSE und der Vertragspartei werden vor dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Ost-Brabant (Niederlande) verhandelt.